

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans 06-15 „Am Schönbrunner Wasen,, zur Ortsstraße

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	20.10.2020	Stadt Landshut, den	05.10.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Götz Günter

Vormerkung:

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06-15 „Am Schönbrunner Wasen“ befindet sich eine öffentliche Verkehrsfläche („Zufahrt zum Biomasseheizkraftwerk“) die mit Beschluss des Verwaltungssenats vom 18.07.2013, analog der damaligen Festsetzung im Bebauungsplan, zur Widmung als Eigentümerweg vorgesehen war. Wegen der fehlenden Zustimmung des Eigentümers konnte der Beschluss zur Widmung nicht umgesetzt werden. Die Verkehrsfläche ist daher weiter als Privatstraße einzustufen.

Durch stetige Zunahme des Verkehrsaufkommens (Bebauung „Schönbrunner Wasen“) hat sich die Verkehrsbedeutung der Fläche geändert. Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich nunmehr um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Widmung der Verkehrsfläche zur Ortsstraße hat, da es sich noch um eine Privatstraße handelt, nicht im Rahmen einer Aufstufung (Eigentümerweg zur Ortsstraße) sondern als „erstmalige“ Widmung zu erfolgen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), sind erfüllt.



Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Der Beschluss des Verwaltungssenats vom 18.07.2013 (Beschl.-Nr. 2) ist aufzuheben.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan blau markierte Teilfläche wird zur Ortsstraße gewidmet.*

Anlagen:

- *Verwaltungssenatsbeschluss vom 18.07.2013 mit Lageplan*